

EHRENAMT

GUT ABGESICHERT IM EHRENAMT

Tue Gutes und rede nicht darüber: Viele Ehrenamtliche handeln nach diesem Motto, häufig ohne einen Gedanken an persönliche Risiken zu verschwenden. Aber Risiken sind natürlich auch Teil ehrenamtlichen Engagements. Deshalb: Tue Gutes – gut abgesichert. Diese Broschüre erläutert, wie es gehen kann.



Bernd Offermanns Versicherungsmakler e. K.
Herderstr. 24
41379 Brüggen

Tel.: 02157 / 127 93 90
Fax: 02157 / 127 93 99
mail@bovm.de
www.bovm.de

Freiwilliges Engagement im Gemeinwesen ist in Deutschland praktisch die Grundlage für dessen Existenz. Egal, ob bei der Feuerwehr, in Sportvereinen oder kirchlichen Initiativen: Erst Ehrenamtliche sorgen für reibungslose Abläufe, organisieren, planen, unterstützen, springen im Notfall ein – und das freiwillig, gerne und in der Regel ohne finanziellen Ausgleich.

Weil Ehrenamtliche ihre Aufgaben freiwillig und gerne übernehmen, rücken Gedanken an den persönlichen Versicherungsschutz bei den Betreffenden häufig ganz in den Hintergrund. Sicherlich auch deshalb, weil zum Thema „Versicherung“ Desinteresse, Unwissenheit, mindestens aber Unsicherheit, weit verbreitet sind. Wichtig bleibt es trotzdem, denn wer kommt für Schäden auf, die ein ehrenamtlich Tätiger sich selbst oder Anderen zufügt?



Im Mittelpunkt der Betrachtung sollten die beiden wichtigsten Versicherungen stehen, die Ehrenamtliche benötigen:

Die private Haftpflichtversicherung: Sie gleicht Schäden finanziell aus, die der Ehrenamtliche Dritten zufügt – denn auch Ehrenamtliche sind grundsätzlich schadenersatzpflichtig.

Die private Unfallversicherung: Sie federt die finanziellen Folgen ab, die der Ehrenamtliche durch einen Unfall selbst erleidet. Immerhin bietet die gesetzliche Unfallversicherung vielen Ehrenamtlichen eine Grundabsicherung – aber eben nicht jedem.

Vorab:

Klammert man Absicht oder grobe Fahrlässigkeit aus, sind Ehrenamtliche in der Regel nur eingeschränkt für Fremdschäden haftbar zu machen. Wird die Aufgabe für eine Trägerorganisation durchgeführt, haben die Ehrenamtlichen meist einen Freistellungsanspruch gegen die Organisation. Letztere ist in der Haftung und kann den Ehrenamtlichen tatsächlich nur dann zum Schadenausgleich heranziehen (Regress), wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.



Wer ehrenamtlich tätig ist oder werden möchte, sollte sich über die Rahmenbedingungen des Versicherungsschutzes für ehrenamtlich Tätige informieren, der von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein kann. Beispielsweise ist im Sozialgesetzbuch VII festgelegt, welche Ehrenamtlichen unter das Dach der gesetzlichen Unfallversicherung fallen. Darüber hinaus haben praktisch alle Bundesländer mit Versicherungsunternehmen Sammelverträge abgeschlossen, die diejenigen schützen, die z. B. keinen Anspruch auf den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung haben. Die Beiträge für die Sammel- bzw. Gruppenverträge zahlen die Länder.

Haftpflichtrisiko

Ehrenamtliches Engagement befreit nicht von der persönlichen Haftung des Einzelnen. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt klar: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Unabhängig von der Frage, inwieweit Haftpflichtversicherungsschutz z. B. über eine Trägerorganisation besteht: Eine private Haftpflichtversicherung ist ein MUSS für jeden. Die private Haftpflicht bietet dem oder den Versicherten Schutz vor Schadenersatzforderungen bzw. Haftungsansprüchen Dritter. Die Versicherung greift in der Regel auch bei Schäden, die der Ehrenamtliche im Rahmen seiner Tätigkeit verursacht. Wie so oft – es gibt Ausnahmen: Wer z. B. eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, die öffentlich oder gesetzlich ausdrücklich als solche ausgewiesen wird bzw. die als „verantwortliche“ Tätigkeit zu bezeichnen ist, fällt nicht unter den Schutz der privaten Haftpflichtversicherung. Gehaftet wird hier von der Öffentlichen Hand bzw. der Haftpflichtversicherung der Trägerorganisation oder des Vereins.



Unfallrisiko

Für viele Ehrenamtliche besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Geregelt ist dies im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), in dem die versicherten Personengruppen auch näher beschrieben werden. Drei Gruppen gibt es:



1. **„Versicherte kraft Gesetzes“:** Hierzu zählen etwa Personen, die unentgeltlich Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz leisten. Dazu gehören zum Beispiel Engagierte bei der freiwilligen Feuerwehr, beim Malteser Hilfsdienst oder der Bergwacht. Ebenfalls kraft Gesetzes versichert ist, wer sich ehrenamtlich im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege oder in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Lehrwerkstätten, schulische Betreuungsmaßnahmen o. ä.) engagiert.
2. **„Versicherte kraft Satzung der Unfallkasse“:** Die Unfallkassen der Bundesländer haben die Möglichkeit, durch entsprechende Festlegungen in ihren Satzungen den Versicherungsschutz auszuweiten und so weitere ehrenamtlich Tätige mit einzubeziehen.
3. **„Freiwillig Versicherte“:** Wer als ehrenamtlich Tätiger nicht „kraft Gesetzes“ versichert ist, kann sich bei den Unfallkassen möglicherweise freiwillig über die Trägerorganisation oder selbst versichern.

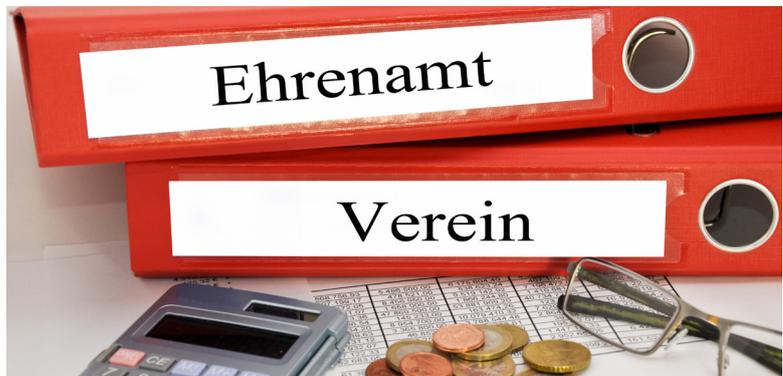
Diejenigen, die sich in keiner der o. g. Gruppe wiederfinden und für die entsprechend kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, können bzw. sollten sich durch Abschluss einer privaten Unfallversicherung schützen.

Der private Unfallversicherungsschutz kann über die Organisation als Gruppenvertrag für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter realisiert werden, alternativ kann sich auch der einzelne selbst versichern. Vorteil des privaten Unfallversicherungsschutzes ist, dass er weltweit und rund um die Uhr greift – und eben nicht nur bei Unfällen schützt, die sich unmittelbar während der ehrenamtlichen Tätigkeit ereignen. Das Leistungsspektrum reicht von der Invaliditätsleistung bei dauerhafter körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung des Versicherten durch einen Unfall. Vereinbart werden können darüber hinaus noch weitere Leistungsbausteine, etwa (Krankenhaus)Tagegeld oder Todesfallleistungen.

Vereine und Organisationen „in die Pflicht“ nehmen

Die Initiative, sich um geeigneten Versicherungsschutz zu bemühen, kann bzw. sollte auch von Vereinen oder Organisationen ausgehen, die Ehrenamtliche einsetzen. Es gibt – je nach Anlass – spezielle Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherungen, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen oder Veranstalter-Haftpflichtversicherungen, die ehrenamtlich Tätigen den benötigten Versicherungsschutz bieten.

Wichtig für den Ehrenamtlichen: Er sollte sich über Organisation und Umfang des vorhandenen Versicherungsschutzes erkundigen und klären, welche Angebote der Träger ggfs. bietet, Lücken im Versicherungsschutz z. B. über Gruppenverträge mit privaten Versicherungsgesellschaften zu schließen.



Informationsstellen bei Fragen zum ehrenamtlichen Engagement und zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Telefon: 030 / 18555-0
Internet: www.bmfsfj.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg
Telefon: 949 / 5146-0
Internet: www.vbg.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Pappelallee, 33/37, 22089 Hamburg
Telefon: 040 / 20207-0
Internet: www.bgw-online.de

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)
Glinkastraße 40, 10117 Berlin-Mitte
Telefon: 030 / 28876380-0
Internet: www.dguv.de